OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000217/4/ER

Datum:
Linz, 18. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der B D, G, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 16. Jänner 2017, GZ: 0047316/2016, wegen einer Übertretung nach dem Tierschutzgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. Jänner 2017, GZ: 0047316/2016, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden), da sie es zu verantworten habe, dass am 15. Mai 2016 ein brauner Bulldoggmix ohne Chip und ohne Eintragung in die Heimtierdatenbank auf Höhe des Hauses A, L, herrenlos aufgefunden und ins Tierheim verbracht worden sei. Die Bf habe den Hund dort abgeholt und angegeben, dass sie den Hund seit zwei Monaten besitze. Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde seien mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters vom Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Des Weiteren sei das Tier dann innerhalb eines Monats nach der Kennzeichnung unter Angabe der im Gesetz genannten Daten an die Heimtierdatenbank des Bundes zu melden. Die Bf halte das Tier nunmehr bereits ca fünf Monate, eine Eintragung in der Heimtierdatenbank liege jedoch bis zum Tag der Bescheidausfertigung nicht vor. Die Bf habe dadurch §§ 24a Abs 3 und 4 iVm 38 Abs 3 Tierschutzgesetz verletzt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass ihr der im Spruch angeführte Sachverhalt durch eine Anzeige der Polizeiinspektion K vom 13. August 2016 zur Kenntnis gebracht worden sei. Die Bf habe sich im daraufhin eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren trotz Aufforderung nicht gerechtfertigt. Der objektive Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei erfüllt, auch die subjektive Tatbestandsmäßigkeit sei erwiesen. Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Strafhöhe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Bf, in der diese im Wesentlichen vorbringt, weder Eigentümerin noch Halterin des ggst Hundes zu sein. Der Hund sei ihr lediglich ein paar Tage zur Obsorge überlassen worden. Sie sei nicht verantwortlich, falls das Tier nicht gechipt war. Der Hund sei ihr aus einem eingezäunten Grundstück entkommen, sie habe daraufhin die Tierrettung angerufen, die ihr mitgeteilt habe, dass der Hund ins Tierheim gebracht worden sei. Dort habe sie Schwierigkeiten gehabt, den Hund wieder zu bekommen, da sie nicht Eigentümerin sei. Sie habe auch nie angegeben, dass sie den Hund seit zwei Monaten habe, sondern seit zwei Tagen. Ferner sei der Hund am 2. Mai 2016 vom Tierarzt gechipt worden, dies sei im Impfpass eingetragen. Eine Kopie des Impfpasses legte die Bf ihrer Beschwerde bei. Der belangten Behörde sei überdies der Eigentümer des Hundes bekannt, sie habe lediglich für ein paar Tage die Obsorge für den Hund innegehabt.
Die Bf beantragte daher die Einstellung des Strafverfahrens.

I.3. Mit Schreiben vom 10. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Die

belangte Behörde wies im Vorlageschreiben darauf hin, dass die Eintragung in die Heimtierdatenbank am 20. Mai 2016, also fünf Tage nachdem der Hund herrenlos aufgegriffen wurde, erfolgt sei, woraus geschlossen werde, dass die Bf zumindest vorübergehend Halterin des ggst Hundes war.
Dass die Eintragung in die Heimtierdatenbank tatsächlich am 20. Mai 2016 erfolgte, belegte die belangte Behörde durch eine ergänzende Dokumentenvorlage.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und den ergänzend vorgelegten Auszug aus der Heimtierdatenbank.
Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 15. Mai 2016 wurde ein brauner Bulldoggmix herrenlos aufgefunden. Der Bf war dieser Hund zum ggst Zeitpunkt zur Obsorge überlassen. Der Hund war nicht in der Heimtierdatenbank eingetragen. Der Hund wurde am 2. Mai 2016 vom Tierarzt gechipt, die Meldung in der Heimtierdatenbank erfolgte am 20. Mai 2016.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Heimtierdatenbank.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 4 Z 1 Tierschutzgesetz – TSchG ist Tierhalter jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in ihrer Obhut hat.

Gemäß § 24a Abs 3 TSchG in der im vorgeworfenen Tatzeitraum geltenden Fassung BGBl. I Nr. 80/2010 sind alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Gemäß Abs 4 par.cit.ist jeder Halter von Hunden gemäß Abs 3 verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs 2 Z 1 und Z 2 lit a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs 2 Z 2 lit g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:
1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.750,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7.500,-- Euro zu bestrafen.

III.2. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss ein Tierhalter nicht mit dem Eigentümer ident sein. Halter ist vielmehr nach dem TSchG auch jemand, der die Tiere in seiner Obhut hat, wobei das Gesetz auch die kurzfristige ("vorübergehende") Verantwortung für ein Tier ausdrücklich erwähnt.

Die Bf hat selbst in ihrer Beschwerde angegeben, für den ggst Hund für ein paar Tage die Obsorge innegehabt zu haben. Während dieser Zeit war die Bf iSd § 4 Z 1 TSchG als Halterin des Hundes anzusehen.

Gemäß § 26a Abs 4 TSchG in der anzuwendenden Fassung ist ein Hundehalter verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung zu melden. Wie sich aus dem Auszug der Heimtierdatenbank und dem Vorlageschreiben der belangten Behörde ergibt, wurde die entsprechende Meldung am 20. Mai 2016 vorgenommen. Der Hund wurde entsprechend der der Beschwerde beiliegenden Kopie des Impfpasses am 2. Mai 2016 gechipt. Zumal zwischen der Kennzeichnung des Hundes gemäß § 24a Abs 3 TSchG und der Meldung kein Monat vergangen ist, ist ein strafbares Verhalten gemäß § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 4 TSchG nicht gesetzt worden. Da der Hund beim Aufgriff bereits entsprechend § 24a Abs 3 TSchG durch einen Chip gekennzeichnet war, wie sich aus dem Impfpass ergibt, liegt auch diesbezüglich kein strafbares Verhalten vor.

III.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Zumal der Hund zum Aufgriffszeitpunkt bereits gemäß § 24a Abs 3 TSchG gekennzeichnet war, hat die Bf, die zum Aufgriffszeitpunkt Halterin des Hundes war, die gemäß § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 3 TSchG vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.
Da die Kennzeichnung gemäß § 24a Abs 3 TSchG am 2. Mai 2016 erfolgte und die Meldung dieser Kennzeichnung am 20. Mai 2016, hat die Bf auch die gemäß § 38 Abs 3 iVm § 24a Abs 4 TSchG vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis waren der Bf gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 45 Abs 1 VStG nicht ab

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter